

067 – ZR – I

Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammtorwall 13  
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung und der Anlage aus 17 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

---

## Rechtsanwalt Wolf Croenert

RA WOLF CROENERT  
Schloßstraße 38, 22041 Hamburg

Durchwahl Sekretariat

Tel. 040/ 3511 76 - 57

Fax 040/ 3511 76 - 67

An das

Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

LG Hamburg

Eingang:  
29.04.2016

28.04.2016

### Klage

der Bankangestellten Sarah Kaschowski, Clemens-Schultz-Straße 84, 20359 Hamburg,

gegen

die Studentin Maria Berndt, Am Rathaus 1, 25421 Pinneberg.

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantrage ich die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in welchem ich beantragen werde:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen. Die Höhe des Schmerzensgeldes wird in das Ermessen des Gerichts gestellt, sollte aber 35.000 € nicht unterschreiten.

2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Begründung:

Die Beklagte ist Eigentümerin des 2012 von ihr erworbenen Pferdes Cosmo. Dieses stand 2014 in einem Reitstall in Hamburg-Niendorf. Die Beklagte hielt sich wegen ihres Studiums überwiegend nicht in Hamburg auf. Sie hat mit der Klägerin vereinbart, dass die Klägerin das Pferd zwei- bis dreimal wöchentlich reitet und pflegt. Im Gegenzug zahlte die Klägerin monatlich 100 € direkt an den Stallbesitzer auf die Stallmiete und Verpflegung. Den Pferdestallvertrag hatte die Beklagte mit dem Stallbesitzer geschlossen. Auch sonst lagen sämtliche Entscheidungen wie z.B. der Abschluss der von der Beklagten gehaltenen Haftpflichtversicherung für das Pferd, dessen Unterbringung, die Beauftragung des Tierarztes, des Hufschmieds usw. bei der Beklagten, die ansonsten – bis auf die 100 € Beteiligung – auch die Kosten trug.

Am 03.09.2014 fuhr die Klägerin zum Reitstall. Sie ging zu der etwa 500 Meter vom Reitstall entfernten Koppel und begrüßte dort Cosmo, der auf dem hinteren Weidestück stand. Sie legte ihm das Halfter um und führte ihn an einem am Halfter befestigten Strick in Richtung Reitstall. Ungefähr auf der Hälfte des Weges begegnete sie dem Zeugen Hubatsch. Sie hielt mit Cosmo an, um sich kurz mit dem Zeugen zu unterhalten. Die Klägerin weiß noch, dass eine Reiterin mit einem anderen Pferd vorbeigeritten kam und Cosmo passierte. Die nächste Erinnerung besitzt die Klägerin erst wieder ab dem Moment, als sie am nächsten Tag in der Intensivstation des Krankenhauses erwachte. Das Pferd Cosmo hatte gescheut und die Klägerin mit einem Hufschlag am Kopf verletzt. Das kann der Zeuge Hubatsch bestätigen.

**Beweis:** Zeugnis des Jens Hubatsch, Böhmestraße 4, 22041 Hamburg

Die Klägerin erlitt schwere Gesichtsverletzungen auf der rechten Seite, insbesondere Gesichtsschädelfrakturen und eine gravierende Verletzung ihres rechten Auges (Ruptur des rechten Augapfels sowie Netzhautablösung). Sie befand sich drei Tage auf der Intensivstation, wurde anschließend 4 Wochen stationär behandelt und bislang insgesamt sechs Mal zum Teil mehrstündig operiert. Sie hat auch dauernde

Beeinträchtigungen am rechten Auge davongetragen. Die Sehkraft des rechten Auges beträgt nur noch 40%. Das beidäugige Sehen ist ebenfalls deutlich eingeschränkt. Hinzu kommen Entstellungen im Gesichtsbereich, die mit Ausnahme einer Narbe (dazu unten), nicht korrigierbar sind.

Zu den Einzelheiten der unfallbedingten ärztlichen Behandlungen verweise ich auf die Aufstellungen, Belege und Lichtbilder im **Anlagenkonvolut K 1**.

Für den immateriellen Schäden hält die Klägerin ein Schmerzensgeld von mindestens 35.000 € für angemessen.

Ferner verlangt die Klägerin die Zahlung von 5.000 € Heilbehandlungskosten für die durchgeführte Korrektur einer Narbe. Die Operationen davor hatten die Klägerin selbst nichts gekostet, weil sie gesetzlich krankenversichert ist und ihre Krankenkasse die Behandlungskosten getragen hat. Nach der vorletzten Gesichtsoperation war unterhalb des rechten Auges eine deutliche Narbe zurückgeblieben. Diese hat die Klägerin durch eine aufwendige Operation beseitigen lassen. Die Honorarrechnung der Privatklinik für Dermatologie wird beigelegt (**Anlage K 2**).

gez. Croenert

Rechtsanwalt

**Hinweis des GPA:** Der Klageschrift vom 28.04.2016 sind die dort genannten Anlagen beigelegt. Sie haben den angegebenen Inhalt; von ihrem Abdruck wird abgesehen. Der Rechtsstreit wird beim Landgericht Hamburg unter dem Aktenzeichen 336 O 81/16 geführt.

Die Klageschrift, die Anlagen, die Ladung zum frühen ersten Termin am 21.07.2016 und die Aufforderung zur Klageerwiderung binnen 3 Wochen sind der Beklagten am 04.05.2016 zugestellt worden. Am selben Tag sind der Klägerin und ihrem Prozessbevollmächtigten deren Ladungen zum Termin zugestellt worden.

**Rechtsanwalt Lars Becker**

Lars Becker Rechtsanwalt \* Friedrich-Ebert-Straße 16, 25421 Pinneberg

An das  
Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
  
20355 Hamburg

Tel.: 04101 / 83 57 30

Telefax: 04101 / 83 49 359

23.05.2016

In Sachen  
  
Kaschowski ./ Berndt  
  
336 O 81/16

LG Hamburg Eingang: 23.05.2016
--------------------------------------

zeige ich die Vertretung der Beklagten an. Sie will sich gegen die Klage verteidigen.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bedauert die Verletzungen der Klägerin sehr. Dessen ungeachtet bestehen die Ansprüche nicht, wie auch im Interesse der hinter der Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden muss. Es muss zunächst bestritten werden, dass die Verletzungen durch Cosmo verursacht worden sind. In Betracht kommt naheliegender Weise auch ein Austritt des anderen Pferdes. Die Beklagte war selbst am Unfalltag nicht zugegen. Die Verletzungen und Verletzungsfolgen sind hinreichend belegt und sollen daher zunächst nicht bestritten werden.

Selbst unterstellt, Cosmo habe die Klägerin verletzt, so scheidet eine Haftung der Beklagten bereits im Ansatz aus. Ein Verschulden trifft die Beklagte unstreitig nicht. Sie ist auch nicht einmal Halterin des Pferdes; als solche ist nämlich die Klägerin anzusehen. Die Vereinbarung zwischen den Parteien ist als langfristige Leihe des Pferdes zu qualifizieren. Als Verleiher haftete die Beklagte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Allenfalls sind beide Parteien Mithalterinnen des Pferdes.

Jedenfalls ist von einem stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen. Außerdem hat die Klägerin auf eigene Gefahr gehandelt.

Höchst hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerin offensichtlich der ihr obliegenden Aufsicht über das Tier nicht genügend nachgekommen ist. Das ist als Mitverschulden zu bewerten. Die Klägerin müsste sich – in gleicher Weise wie wenn ein Dritter durch das Pferd zu Schaden gekommen wäre – entlasten, das Pferd richtig geführt zu haben. Die Klägerin ist hin und wieder dabei beobachtet worden, dass sie das Pferd nicht am Strick führt, sondern – ohne Führstrick und damit sorgfaltswidrig – einfach am Halfter anfasst. Das hat die Beklagte durch Befragung anderer Pferdebesitzer des Reitstalls glaubhaft erfahren. Die Beklagte muss daher bestreiten, die Klägerin habe am Unfalltag einen Führstrick benutzt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie das Pferd direkt mit der Hand am Halfter führte und jener Umstand zu dem Unfall – wie ihn die Klägerin schildert – beigetragen hat. Möge der Zeuge Hubatsch auch dazu gehört werden, allerdings unter Protest gegen die Beweislast: Die Klägerin hatte die Aufsicht über das Pferd, so dass sie sich entlasten muss.

Zum materiellen Schaden: Die Inanspruchnahme privatärztlicher Leistungen durch die Klägerin stellt einen Verstoß gegen ihre Schadensminderungsobliegenheit dar. Wer als Kassenpatient geschädigt wird, kann eine Behandlung als Privatpatient nicht geltend machen.

gez. Becker

Rechtsanwalt

**Hinweis des GPA:** Der Klägervorteiler hat den Schriftsatz am 27.05.2016 erhalten. Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Klägerin zum Termin am 21.07.2016 angeordnet und den Zeugen Hubatsch prozessleitend zum Termin geladen.

Landgericht Hamburg

21.07.2016

Az.: 336 O 81/16

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Hamburg,  
Zivilkammer 36, am Donnerstag, den 21.07.2016 in Hamburg

### Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Möller  
als Einzelrichterin

Dieses Protokoll ist vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet worden gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

### **Kaschowski ./ Berndt**

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**  
Prozessbevollmächtigter Wolf Croenert
2. **Beklagenseite:**  
Prozessbevollmächtigter der Beklagten Lars Becker
3. **Zeuge Jens Hubatsch**

Der Zeuge verlässt den Saal.

Klägervertreter erklärt, die Klägerin sei verhandlungsunfähig erkrankt und daher am persönlichen Erscheinen gehindert. Er legt zur Ansicht ein ärztliches Attest vor.

Im Rahmen der Güteverhandlung wird zunächst der Sach- und Streitstand erörtert.

Vergleichsverhandlungen der Parteien scheitern. Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift.

Beklagtenvertreter beantragt Klagabweisung.

Es wird folgender Beweisbeschluss verkündet: [...]

### **Hinweis des GPA:**

Von einem Abdruck des Beweisbeschlusses wird aus Prüfungszwecken abgesehen.

Der Zeuge betritt den Saal, wird zur Wahrheit gemahnt und über die Folgen einer Falschaussage belehrt.

#### Zur Person:

Jens Hubatsch, 33 Jahre alt, Altenpfleger, wohnhaft in Hamburg, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert. Ich kenne sowohl die Klägerin als auch die Beklagte oberflächlich, weil mein Pferd im selben Reitstall steht. Näher befreundet bin ich mit beiden nicht.

#### Zur Sache:

Der Unfall ist schon eine ganze Weile her. Das war im September 2014. Es war Abend, aber noch hell. Ich hatte mein Pferd bereits in die Box gebracht und wollte nach Hause. Auf dem Heimweg traf ich die Klägerin. Diese führte gerade ihr Pferd Cosmo von der Koppel zurück in den Stall. Wir blieben kurz stehen, um uns zu unterhalten. Worum es ging, weiß ich nicht mehr genau. Dann kam ein mir unbekanntes Pferd mit Reiterin des Weges. Als dieses Pferd schon fast an uns vorbei war, wurde Cosmo plötzlich sehr unruhig. Er stellte sich auf die Hinterbeine, bäumte sich auf und traf die Klägerin am Kopf, und zwar mit dem Huf. Ich war zur Seite gesprungen und sah, wie das Pferd die Klägerin traf. Die Klägerin ging dann bewusstlos zu Boden. Ich rief mit meinem Handy einen Rettungswagen, weil die Klägerin wirklich sehr schlimm aussah und sich nicht bewegen konnte. Cosmo wurde dann durch jemanden anders in die Box zurückgeführt. Wer das war, kann ich nicht sagen, weil ich noch unter Schock stand.

Auf Frage: Ich kann ausschließen, dass der Tritt von dem anderen Pferd kam. Das hatte sich ganz ruhig verhalten. Dessen Reiterin hat von dem Vorfall offenbar auch nichts mitbekommen. Ich selbst stand zwischen der Klägerin und dem Pferd, weil ich es gerade im fraglichen Moment streichelte. Als Cosmo sich aufbäumte, sprang ich zur Seite, um selbst nicht getroffen zu werden. So trat das Pferd dann die Klägerin, die direkt hinter mir stand.

Auf Frage: Zu Details, wie die Klägerin das Pferd geführt hat, kann ich wirklich nichts mehr sagen. Ich erinnere mich noch nicht einmal mehr, ob die Klägerin das Pferd am Strick führte oder schlicht direkt mit der Hand am Halfter hielt. Für mich war das ein traumatisches Erlebnis. Weder vorher noch nachher hatte ich auf diese Dinge besonders geachtet.

Auf Frage: Soweit ich vorhin von dem Pferd Cosmo als dem Pferd der Klägerin gesprochen habe, habe ich mich vielleicht nicht genau genug ausgedrückt. Ich weiß, dass es eigentlich das Pferd der Beklagten ist. Die Klägerin zahlt der Beklagten etwas dafür, dass sie das Pferd nutzen kann. Das hatte sie mir mal erzählt.

Auf Frage des Klägervertreters: In dem Moment, als das Pferd anfang, sich auf die Hinterbeine zu stellen, war mir klar, dass die Klägerin und ich Gefahr liefen, von den Hufen getroffen zu werden. Aus meiner Sicht hatte ich keine Alternative, als mich in Sicherheit zu bringen. Dass die Klägerin dann von dem Huf getroffen werden würde, war mir klar, musste ich aber in Kauf nehmen. Für eine Warnung oder um die Klägerin auch aus der Gefahrenzone zu bringen, war auch keine Zeit.

vorgespielt und genehmigt

Im Einvernehmen mit den Parteivertretern

beschlossen und verkündet:

Fortsetzungstermin, auch zur Verhandlung über das Beweisergebnis, wird anberaumt auf Donnerstag, den 15.09.2016, 10 Uhr, Saal 10.

gez. Möller

Richterin am Landgericht

gez. Schäfer, JAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugleich  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

## Rechtsanwalt Wolf Croenert

RA WOLF CROENERT

Schloßstraße 38, 22041 Hamburg

**Durchwahl Sekretariat**

Tel. 040/ 3511 76 - 57

Fax 040/ 3511 76 - 67

An das

Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

LG Hamburg

Eingang:  
02.08.2016

01.08.2016

**Klageerweiterung**

In Sachen

Kaschowski ./ . Berndt

336 O 81/16

wird die Klage auf Jens Hubatsch, Böhmestraße 4, 22041 Hamburg, als Beklagten zu 2), mit folgendem Antrag erweitert:

Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, als Gesamtschuldner neben der Beklagten zu 1) an die Klägerin materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Er haftet der Klägerin aus § 823 BGB. Aus seiner Aussage am 21.07.2016 ergibt sich klar, dass er die Körperverletzung der Klägerin mitverursacht hat, indem er dem Pferdetritt auswich. Wäre der Beklagte zu 2) stehen geblieben, hätte das Pferd ihn getroffen und wäre die Klägerin nicht verletzt worden. Das hat der Beklagte zu 2) selbst eingeräumt. Die Klageerweiterung auf den Beklagten zu 2) wird wegen dessen schlechter Vermögenslage – zunächst – auf die materiellen Schäden beschränkt.

Zum Zwecke der Zustellung an den Beklagten zu 2) reiche ich hiermit eine weitere beglaubigte Abschrift der Klage ein.

Zur Klage gegen die Beklagte zu 1) ist noch auszuführen:

Ein Leihvertrag liegt nicht vor, sondern eine Reitbeteiligung. Die Beklagte zu 1) hatte das alleinige Bestimmungsrecht darüber, in welchem Stall das Pferd steht. Zudem war es der Beklagten zu 1) jederzeit möglich, das Pferd selbst zu reiten, wenn sie in Hamburg war;



die Parteien hatten sogar vereinbart, dass die Beklagte zu 1) dann den Vorrang hat und der Klägerin lediglich per SMS Bescheid sagt, dass sie das Pferd an dem betreffenden Tag reitet. So ist es auch praktiziert worden. Zudem beträgt die von der Beklagten zu 1) an den Stall zu entrichtende Miete insgesamt monatlich 160 €, die Klägerin hat also nur einen Anteil daran übernommen.

Einen Haftungsverzicht hat die Klägerin nicht erklärt. Es ist richtig, dass die Beklagte im Rahmen der Absprache über die Reitbeteiligung „aus versicherungsrechtlichen Gründen“ einen schriftlichen Haftungsverzicht von der Klägerin haben wollte. Das lehnte die Klägerin gegenüber der Beklagten gerade ab, weil sie nicht einsah, zugunsten der Haftpflichtversicherung für das Pferd auf etwas zu verzichten. Die Beklagte kam dann in der Folge nicht mehr auf diesen Punkt zurück.

Ein Mitverschulden der Klägerin ist nicht bewiesen, da bei der Beweisaufnahme letztlich offen geblieben ist, ob der Klägerin beim Führen des Pferdes irgendein Fehler unterlaufen ist. Ein nur fingiertes Mitverschulden muss sich die Klägerin nicht anrechnen lassen. Die Haftung der Beklagten ist gewiss. Der an die Klägerin gerichtete Vorwurf beruht dagegen auf bloßen Unterstellungen. Das lässt sich schlecht gegeneinander abwägen.

Die Klägerin hatte sich bereits vor Durchführung der Narbenkorrektur zunächst an ihre Krankenkasse gewandt und einen Antrag auf Kostenübernahme als Kassenleistung gestellt. Die Krankenkasse lehnte den Antrag ab mit der Begründung, die Narbe sei nicht derart entstellend. Die Klägerin erhob hiergegen Widerspruch, der nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen mit Bescheid vom 25.02.2016 zurückgewiesen wurde.

gez. Croenert

Rechtsanwalt

**Hinweis des GPA:** Der Schriftsatz ist gemäß richterlicher Verfügung am 11.08.2016 RA Becker zugestellt worden. Am gleichen Tage sind der Schriftsatz sowie die Klagschrift dem Beklagten Jens Hubatsch zugestellt worden mit ordnungsgemäßer Ladung zum Termin am 15.09.2016. Der Klägervertreter und die Klägerin erhielten ebenfalls am 11.08.2016 eine ordnungsgemäße Ladung zum Termin am 15.09.2016.

Landgericht Hamburg

15.09.2016

Az.: 336 O 81/16

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Hamburg,  
Zivilkammer 36, am Donnerstag, den 15.09.2016 in Hamburg

### Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Möller  
als Einzelrichterin

Dieses Protokoll ist vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet worden gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Kaschowski ./ Berndt u.a.**

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**  
Die Klägerin in Person
2. **Beklagtenseite:**
  - Prozessbevollmächtigter der Beklagten zu 1) Lars Becker
  - Für den Beklagten zu 2): niemand

Die Klägerin erklärt: Wieso mein Rechtsanwalt heute nicht erscheint, kann ich auch nicht sagen.

Beklagtenvertreter zu 1) beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils gegen die Klägerin, welches antragsgemäß ergeht.

gez. Möller

Richterin am Landgericht

gez. Schäfer, JAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugleich  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

## Landgericht Hamburg

Az.: 336 O 81/16

verkündet am 15.09.2016



## Versäumnisurteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Sarah Kaschowski**, Clemens-Schultz-Straße 84, 20359 Hamburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf **Croenert**, Schloßstraße 38, 22041 Hamburg,

gegen

1. **Maria Berndt**, Am Rathaus 1, 25421 Pinneberg,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lars **Becker**, Friedrich-Ebert-Straße 16, 25421 Pinneberg

2. **Jens Hubatsch**, Böhmestraße 4, 22041 Hamburg,

- Beklagter -

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 36, durch die Richterin am Landgericht Möller als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2016 für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Möller

Richterin am Landgericht

**Hinweis des GPA:** Vom Abdruck der Rechtsmittelbelehrung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie in gesetzlicher Weise erteilt worden ist.

Das Versäumnisurteil ist allen Parteien ordnungsgemäß am 21.09.2016 zugestellt worden.

## Rechtsanwalt Wolf Croenert

RA WOLF CROENERT

Schloßstraße 38, 22041 Hamburg

**Durchwahl Sekretariat**

Tel. 040/ 3511 76 - 57

Fax 040/ 3511 76 - 67

An das

Landgericht Hamburg

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

LG Hamburg

Eingang:  
04.10.2016

04.10.2016

In Sachen

Kaschowski ./ . Berndt u.a.

Az. 336 O 81/16

lege ich für die Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 15.09.2016 **Einspruch** ein und bitte um Akteneinsicht.

gez. Croenert

Rechtsanwalt

**Hinweis des GPA:** Mit Verfügung vom 07.10.2016 hat die Ri'inLG Möller Einspruchstermin auf den 24.11.2016 bestimmt. Die Parteien sind ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen worden, die Beklagten mit Zustellung der Einspruchsschrift.

RA Croenert hat antragsgemäß Akteneinsicht erhalten.

Mit Schriftsatz vom 17.10.2016 hat Rechtsanwalt Holger Landgraf aus Hamburg angezeigt, den Beklagten zu 2) zu vertreten.

Landgericht Hamburg

24.11.2016

Az.: 336 O 81/16

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Hamburg,  
Zivilkammer 36, am Donnerstag, den 24.11.2016 in Hamburg

### Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Möller  
als Einzelrichterin

Dieses Protokoll ist vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet worden gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Kaschowski ./ Berndt u.a.**

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

**1. Klägerseite:**

Klägerin in Person  
Prozessbevollmächtigter Wolf Croenert

**2. Beklagtenseite:**

- Prozessbevollmächtigter der Beklagten zu 1) Lars Becker
- Prozessbevollmächtigter des Beklagten zu 2) Holger Landgraf

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

RA Croenert erklärt: Das Versäumnisurteil ist unrechtmäßig und bereits deswegen aufzuheben. Ich hatte mich wegen des Fortsetzungstermins im Tag geirrt und dachte, der Termin sei erst am 16.09.2016. So etwas kann einem nach 30 Jahren als Rechtsanwalt schon einmal passieren. Von einem schuldhaften Fernbleiben kann keine Rede sein. Außerdem durfte jedenfalls die Klage gegen den Beklagten zu 2) nicht abgewiesen werden. Dieser war ausweislich des Sitzungsprotokolls im Termin am 15.09.2016 selbst säumig.

RA Becker erklärt: Der Einspruch ist bereits unzulässig, weil er nicht innerhalb der Einspruchsfrist begründet worden ist.

RA Landgraf erklärt: Die Klage gegen meinen Mandanten ist unschlüssig. Der Beklagte zu 2) hat nicht kausal im Rechtssinn gehandelt und ist jedenfalls gerechtfertigt, weil er – wäre er stehen geblieben – erhebliche eigene Verletzungen davongetragen hätte.

RA Croenert erklärt dazu: Es mag ja sein, dass der Beklagte zu 2) erheblich verletzt worden wäre, wäre er nicht ausgewichen. Dann hätte die Beklagte zu 1) ihm dafür gehaftet. Die Gefahr auf die Klägerin umlenken durfte der Beklagte zu 2) aber nicht sehenden Auges. Damit hat er vorsätzlich einen Ursachenbeitrag für die Verletzung der Klägerin gesetzt. Unstreitig wäre die Klägerin nicht verletzt worden, wäre der Beklagte zu 2) stehen geblieben.

RA Landgraf erwidert: Letzterer Umstand ändert überhaupt nichts.

Die Klägerin, persönlich gehört, erklärt: Ich kann mich nicht genau erinnern, wie ich am Unfalltag Cosmo geführt habe. Wegen des Unfalls und der eingetretenen Bewusstlosigkeit habe ich noch immer starke Erinnerungslücken. Ich glaube aber, ich führte ihn am Strick, weil ich das eigentlich immer so mache.

Auf Frage: Cosmo war eigentlich ein recht ruhiges Pferd. Aber ab und zu erschreckte er sich schon einmal und scheute. Pferde sind ja im allgemeinen recht schreckhaft.

Ich bin gegen die Ablehnung der Kostenübernahme für die Narbenkorrektur nicht weiter vorgegangen, weil ich keinen jahrelangen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht führen wollte.

vorgespielt und genehmigt

Es werden Lichtbilder von der früheren Narbe im Gesicht der Klägerin in Augenschein genommen.

Beide Beklagtenvertreter erklären auf Nachfrage des Gerichts: Es soll nicht bestritten werden, dass die Narbe aus ästhetischen Gründen korrekturbedürftig war.

laut diktiert und genehmigt

Die Parteien verhandeln zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Klägervertreter beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben, und stellt die Anträge aus der Klagschrift und dem Schriftsatz vom 01.08.2016.

Vertreter der Beklagten zu 1) beantragt, den Einspruch der Klägerin zu verwerfen, hilfsweise ihn als unbegründet zurückzuweisen.

Vertreter des Beklagten zu 2) beantragt, das Versäumnisurteil zu bestätigen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

gez. Möller

Richterin am Landgericht

gez. Schäfer, JAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugleich  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

## Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.
2. Das Rubrum ist erlassen. Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
3. Der Streitwert ist nicht festzusetzen. Für die Entscheidung über die Kosten dürfen die Streitwerte aus der vorläufigen Streitwertfestsetzung des Landgerichts Hamburg für die Klageanträge zugrunde gelegt werden, die folgenden Inhalt hatte:

Klageantrag zu 1) 35.000 €

Klageantrag zu 2) 5.000 €

Das rechnerische Ergebnis darf überschlagen werden, wenn der Bearbeiter zu Quoten gelangt, die sich nicht in einfachen Bruchzahlen ausdrücken lassen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist erlassen.

4. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **24.11.2016**.
5. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
6. **Hinweise:**
  - a) Es ist davon auszugehen, dass die zeugenschaftliche Vernehmung des Jens Hubatsch keine Anhaltspunkte ergeben hat, die gegen seine Glaubwürdigkeit oder gegen die Glaubhaftigkeit des Aussageinhalts sprechen.
  - b) Es ist davon auszugehen, dass das Führen eines Pferdes direkt am Halfter nicht der verkehrsüblichen Sorgfalt entspricht, das Führen an einem am Halfter befestigten Strick dagegen sorgfaltsgemäß ist.
  - c) Soweit es die Höhe des Schmerzensgeldes betrifft, darf davon ausgegangen werden, dass das mindestens geforderte Schmerzensgeld unter Berücksichtigung folgender Bewertungsfaktoren an sich angemessen wäre:
    - Art und Ausmaß der erlittenen Verletzungen
    - Verhalten der Beklagten zu 1), das nach Auffassung der Klägerin haftungsbegründend sein soll
  - d) Bezüglich der Kosten der Narbenkorrektur ist davon auszugehen, dass

- aa) die gesetzliche Krankenkasse die Kosten einer solchen Behandlung nur übernehmen müsste, wenn die Narbe entstellend in dem Sinne wirkt, dass die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wegen der körperlichen Auffälligkeit unmöglich ist,
  - bb) ein gerichtliches Vorgehen gegen den Widerspruchsbescheid der Krankenkasse nicht offensichtlich erfolgversprechend gewesen wäre,
  - cc) etwaige Ersatzansprüche auch nicht nach gesetzlichen Vorschriften auf die Krankenkasse übergegangen sind,
  - dd) die Kosten der Narbenkorrektur auch nicht unverhältnismäßig erscheinen.
- e) Der Unfall ereignete sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
7. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
  8. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
  9. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass diese den Schriftsätzen vollständig beigefügt waren und den vorgetragenen Inhalt haben.
  10. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern.



## Anhang: Jahreskalender 2016

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
9	29						

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9		1	2	3	4	5	6
10	7	8	9	10	11	12	13
11	14	15	16	17	18	19	20
12	21	22	23	24	25	26	27
13	28	29	30	31			

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13					1	2	3
14	4	5	6	7	8	9	10
15	11	12	13	14	15	16	17
16	18	19	20	21	22	23	24
17	25	26	27	28	29	30	

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17							1
18	2	3	4	5	6	7	8
19	9	10	11	12	13	14	15
20	16	17	18	19	20	21	22
21	23	24	25	26	27	28	29
22	30	31					

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22			1	2	3	4	5
23	6	7	8	9	10	11	12
24	13	14	15	16	17	18	19
25	20	21	22	23	24	25	26
26	27	28	29	30			

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26					1	2	3
27	4	5	6	7	8	9	10
28	11	12	13	14	15	16	17
29	18	19	20	21	22	23	24
30	25	26	27	28	29	30	31

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31	1	2	3	4	5	6	7
32	8	9	10	11	12	13	14
33	15	16	17	18	19	20	21
34	22	23	24	25	26	27	28
35	29	30	31				

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35				1	2	3	4
36	5	6	7	8	9	10	11
37	12	13	14	15	16	17	18
38	19	20	21	22	23	24	25
39	26	27	28	29	30		

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30
44	31						

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44		1	2	3	4	5	6
45	7	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30				

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48				1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10	11
50	12	13	14	15	16	17	18
51	19	20	21	22	23	24	25
52	26	27	28	29	30	31	

**Feiertage:**

01.01.	Neujahr	16.05.	Pfingstmontag
25.03.	Karfreitag	03.10.	Tag der Dt. Einheit
28.03.	Ostermontag	25.12.	1. Weihnachtstag
01.05.	Tag der Arbeit	26.12.	2. Weihnachtstag
05.05.	Christi Himmelfahrt		